

# GR\_GERICHTE SK2 2023 43 vom 18. August 2023

GR Gerichte, 2023-08-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK2\\_2023\\_43](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2023_43)

FR: GR\_GERICHTE SK2 2023 43 du 18 août 2023

IT: GR\_GERICHTE SK2 2023 43 del 18 agosto 2023

## Regeste

Antrag auf Verlegung | Beschwerde gegen StA, Übrige Fälle

## Erwägungen

### E. 1

Angefochten ist vorliegend die von der Staatsanwaltschaft am 3. Juli 2023 verfügte Ablehnung des Gesuchs des Beschwerdeführers um Verlegung in die C.\_\_\_\_\_.

#### E. 1.1

Der Beschwerdeführer befindet sich derzeit in Untersuchungshaft. Für deren Vollzug sieht die StPO nur punktuelle Vorgaben vor (vgl. Art. 234 ff. StPO). Die Regelung des eigentlichen Vollzugsregimes ist Sache der Kantone; darunter fällt insbesondere auch die Gewährleistung eines Beschwerdeweges (vgl. Mirjam Frei/Simone Zuberbühler Elsässer, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 3. Aufl., Zürich 2020, N 18 zu Art. 235 StPO).

#### E. 1.2

Wird die vorläufige Festnahme oder die Untersuchungshaft in einer Justizvollzugsanstalt durchgeführt, richtet sich die Zuständigkeit für die Anordnung vollzugsrechtlicher Entscheide und deren Weiterzug grundsätzlich nach Art. 46 und Art. 47 Abs. 1 JVG (vgl. Art. 67 Abs. 1 VEV [BR 350.520]). Dabei ist ein anstaltsinternes Einspracheverfahren mit anschliessender Möglichkeit der Verwaltungsbeschwerde beim Amt für Justizvollzug (AJV) vorgesehen. Wird die vorläufige Festnahme oder die Untersuchungshaft andernorts durchgeführt, trifft die einweisende Behörde alle vollzugsrechtlichen Entscheide (Art. 67 Abs. 2 VEV). Im Falle von Untersuchungshaft ist dies die Staatsanwaltschaft (Art. 60 Abs. 1 lit. b VEV). Gegen entsprechende Entscheide kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung Verwaltungsbeschwerde beim Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG) erhoben werden (Art. 67 Abs. 3 VEV). Beschwerdeentscheide des DJSG wiederum können mit Beschwerde beim Kantonsgericht von Graubünden angefochten werden. Für das Verfahren gelten die Regelungen der strafrechtlichen Beschwerde (Art. 393 ff. StPO) sinngemäss (Art. 67 Abs. 4 VEV).

#### E. 1.3

Im Zeitpunkt der Gesuchstellung wie auch der Beschwerdeerhebung befand sich der Beschwerdeführer auf dem Polizeikommando Graubünden. Dabei handelt es sich nicht um eine Justizvollzugsanstalt im Sinne von Art. 67 Abs. 1 VEV (vgl. Art 2 f. VEV e contrario), sodass die Staatsanwaltschaft als einweisende Behörde über das Gesuch um Haftverlegung zu entscheiden hatte. Dies hat sie in Form des vorliegend angefochtenen Entscheides denn auch getan. Der Entscheid der Staatsanwaltschaft hätte jedoch mittels

Verwaltungsbeschwerde beim DJSG angefochten werden müssen (Art. 67 Abs. 3 VEV). Das Kantonsgericht ist daher für die Behandlung der vollzugsrechtlichen (Verwaltungs-)Beschwerde nicht zuständig, sodass darauf nicht einzutreten ist. Im Übrigen steht dem Beschwerdeführer auch nicht direkt gestützt auf Art. 393 ff. StPO die strafprozessuale Beschwerde gegen den Entscheid der Staatsanwaltschaft offen, zumal es vorliegend nicht um eine Anordnung gemäss Art. 235 Abs. 2 StPO (Persönliche Kontakte) oder gemäss Art. 235 Abs. 3 StPO (Kontrolle des Postverkehrs) geht (vgl. hierzu

#### **E. 1.4**

Auf die Beschwerde ist nach dem Gesagten nicht einzutreten. 2. Der Beschwerdeführer wurde am 11. Juli 2023 in die C.\_\_\_\_\_ verlegt (vgl. act. D.2). Damit wird seine Beschwerde, mit welcher er die Verlegung in ebendiese Einrichtung verlangt hat, hinfällig. Unter diesen Umständen braucht die vorliegende Eingabe auch nicht an das DJSG zur weiteren Behandlung weitergeleitet zu werden. Nur am Rande ist zu bemerken, dass sich das DJSG mit dem Gesuch des Beschwerdeführers um Verlegung in die C.\_\_\_\_\_ sowie seinen Beanstandungen in Bezug auf die Haftbedingungen auf dem Polizeikommando Graubünden einlässlich auseinandergesetzt hat. Gegen die entsprechende Departementsverfügung hat der Beschwerdeführer erneut Beschwerde beim Kantonsgericht erhoben. Hierzu wurde ein separates Verfahren eröffnet (vgl. SK2 23 47), in welchem die Rügen des Beschwerdeführers in Bezug auf die Haftbedingungen auf dem Polizeikommando Graubünden geprüft werden. 3. Die vorliegende Entscheidung ergeht gestützt auf Art. 18 Abs. 3 GOG (BR 173.000) in einzelrichterlicher Kompetenz.

#### **E. 3**

/ 5

#### **E. 4**

Es werden keine Kosten erhoben und keine Entschädigungen gesprochen.

#### **E. 5**

/ 5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.